

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 58. Richtlinie des Senates und des Rektorats für die Einrichtung von neuen Studien an der Universität Salzburg

### § 1. Einreichung beim Rektorat

(1) Vorschläge auf Einrichtung von neuen Studien sind an das Rektorat zu richten, sofern die Einrichtung nicht vom Rektorat von Amts wegen betrieben wird. Das vorgeschlagene Studium muss zum Profil der Universität Salzburg passen und das Lehrangebot der Universität sinnvoll ergänzen. Das vorgeschlagene Studium darf nicht im Widerspruch zum Entwicklungsplan der Universität stehen und muss mit der Leistungsvereinbarung kompatibel sein.

(2) Derartige Vorschläge haben eine ausführliche Beschreibung des geplanten Studiums zu enthalten. Erforderlich sind insbesondere Angaben zu Art und Dauer des Studiums, den Zugangsvoraussetzungen, den zu verleihenden akademischen Graden, zum Qualifikationsprofil, zum Bedarf (Arbeitsmarkt- und Berufsaussichten), zu den voraussichtlichen Kosten, zur Organisation und zur organisatorischen Zuordnung.

(3) Die Vorschläge auf Einrichtung von Studien sind vom Rektorat einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf Entwicklungsplanung, Bedarf, Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit zu unterziehen. Sofern vom Rektorat keine grundsätzlichen Einwände bestehen, sind Stellungnahmen von der betroffenen Dekanin bzw. dem betroffenen Dekan sowie von den facheinschlägigen Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern einzuholen.

(4) Wenn die Prüfung des Vorschlags zu einem positiven Ergebnis in sämtlichen Bereichen führt, beschließt das Rektorat die Einrichtung des neuen Studiums und leitet die Unterlagen an den Senat weiter.

### § 2. Behandlung in der Curricularkommission

(1) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Curricularkommission mit der Erarbeitung eines Curriculums oder setzte eine neue Curricularkommission zur Erarbeitung des Curriculums ein.

(2) Die Curricularkommission hat nach der Erarbeitung des Curriculums eine Bedarfsberechnung sowie einen Realisierungs- und Budgetplan zu erstellen.

Die Curricularkommission hat den Entwurf des Curriculums der Vizerektorin für Lehre oder dem Vizerektor für Lehre als Vertreterin oder Vertreter des Rektorats zur Überprüfung der finanziellen Bedeckbarkeit des geplanten Studiums vorzulegen. Bei einem Einspruch der Vizerektorin für Lehre oder des Vizerektors für Lehre wegen mangelnder finanzieller Bedeckbarkeit ist eine Weiterleitung des Entwurfes an den Senat nicht möglich. In einem solchen Fall kann der Senat aber über allfällige, den Einspruch berücksichtigende Alternativen beraten, und gegebenenfalls die Curricularkommission damit befassen.

Die Curricularkommission hat den Entwurf des Curriculums auch dem Büro des Rektorats – Rechtsangelegenheiten sowie der/dem ECTS-Beauftragten zur Stellungnahme vorzulegen. Bei Curricula für Bachelorstudien mit mehr als 180 ECTS ist auch ein nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachtens zur Beschäftigungsfähigkeit erforderlich.

(3) Die Curricularkommission hat über die Stellungnahmen zu beraten und über die Beratungen ein Protokoll zu führen. Darin ist die Behandlung der Stellungnahmen zu dokumentieren und es sind Begründungen für die Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen anzuführen.

(4) Die Curricularkommission hat das beschlossene Curriculum samt den eingelangten Stellungnahmen und dem Protokoll über die Sitzungen an den Senat weiterzuleiten.

### **§ 3. Behandlung im Senat**

(1) Der Senat kann das beschlossene Curriculum den begutachtenden Stellen gemäß § 2 zur abschließenden Stellungnahme übermitteln.

(2) Der Senat kann – gegebenenfalls nach Einlangen der abschließenden Stellungnahmen – das Curriculum genehmigen und die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt veranlassen, oder die Genehmigung verweigern und das Curriculum an die Curricularkommission zur weiteren Beratung zurückverweisen. Der Senat ist in diesem Fall berechtigt, Anmerkungen zu den beanstandeten Punkten abzugeben.

(3) Curricula theologischer Studien sind vor der Genehmigung den zuständigen kirchlichen Stellen und Curricula zu Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Einrichtungen dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.

### **§ 4. Fristen**

(1) Anträge in Curricularsachen sind im Senat so rechtzeitig einzubringen, dass eine entsprechende Vorbereitung der jeweiligen Sitzung möglich ist. Grundsätzlich können Anträge nur behandelt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung einlangen. Der Senat wird die eingereichten Unterlagen – sofern erforderlich – so rasch an die begutachtenden Stellen weiterleiten, dass diese eine Frist von drei Wochen zur Stellungnahme zur Verfügung haben.

(2) Die Curricularkommission hat im Rahmen der Begutachtung gemäß § 2 den begutachtenden internen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens vier Wochen, den externen Stellen von mindestens acht Wochen einzuräumen.

(3) Curricula, die am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft treten sollen, müssen dem Senat spätestens bis zum 15. Februar dieses Jahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **§ 5. Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt frühere Richtlinien über die Einrichtung von Studien und die Genehmigung von Curricula.

(2) Abweichend davon tritt § 4 Abs. 3 mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg